

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung“ (BR-Drs. 638/20) auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu ändern. Dieser Änderungsantrag sieht auf den ersten Blick wenig spektakulär aus. Er fügt einen Artikel 1a, Einschränkung eines Grundrechts, in den Gesetzentwurf ein. Dieser lautet: „Durch Artikel 1 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“ Inhaltlich dagegen geht es um eine durchaus beachtliche Änderung. Der Gesetzentwurf erstreckt die Überwachung der Telekommunikation bei bandenmäßiger Umsatz- oder Verbrauchsteuerhinterziehung auf die „generelle bandenmäßige Steuerhinterziehung“. Dies wird dadurch erreicht, dass die Formulierung in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 die Worte „Umsatz- oder Verbrauchsteuern“ durch das Wort „Steuern“ und die Worte „Umsatz- oder Verbrauchsteuervorteile“ durch das Wort „Steuervorteile“ ersetzt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die durch Strukturen begangene Hinterziehung von Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer durch Briefkastengesellschaften und Offshore-Gesellschaften wirksamer bekämpft werden soll. Cum-Ex lässt grüßen!



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Erste Tätigkeitsstätte bei Auslands(praxis)semestern

1. Sieht die Studienordnung einer Universität vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer anderen (weiteren) Hochschule (hier Auslandssemester) absolvieren können bzw. müssen, wird an der anderen Hochschule keine weitere erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG begründet.

2. Studierende können daher Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen, die durch den Besuch der anderen Hochschule veranlasst sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a und Abs. 4a EStG als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen.

3. Entsprechendes gilt in der Regel auch für Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Praxissemester oder Praktikum ableisten können bzw. müssen und dabei ein Dienstverhältnis begründen.

BFH, Urteil vom 14.5.2020 – VI R 3/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2838-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wirtschaftliche Einheiten beim Erbbaugrundstück

1. Lasten auf einem Grundstück mehrere Wohnungs- oder Teilerbaurechte, zerfällt die wirtschaftliche Einheit des Erbbaugrundstücks nach der Verkehrsauffassung in eine entsprechende Anzahl wirtschaftlicher Einheiten.

2. Mit jedem Wohnungs- oder Teilerbaurecht korrespondiert eine wirtschaftliche Einheit in Gestalt des anteiligen Erbbaugrundstücks.

BFH, Urteil vom 26.8.2020 – II R 43/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2838-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übergang von einer Gesamthand – Maßstäbe der Missbrauchsprüfung

1. § 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG bezweckt die Abwehr missbräuchlicher Gestaltungen durch Verbin-

dung des grundsätzlich steuerfreien Wechsels im Gesellschafterbestand einer Gesamthand mit der steuerfreien Übernahme von Grundstücken aus dem Gesamthandsvermögen. Die Vorschrift ist teleologisch zu reduzieren, soweit abstrakt keine Steuer zu vermeiden war. Auf einen konkreten Missbrauch im Einzelfall kommt es nicht an.

2. Abstraktes Missbrauchspotential fehlt, wenn der Wechsel im Gesellschafterbestand ausnahmsweise Grunderwerbsteuerbar war. § 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG ist insoweit nicht anzuwenden.

3. Es ist nicht maßgebend, ob die Grunderwerbsteuer festgesetzt und entrichtet wurde.

BFH, Urteil vom 25.8.2020 – II R 23/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2838-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

1. Für Erwerbsvorgänge vor Inkrafttreten der Änderungen in § 1 Abs. 2a GrEStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wird zur Berücksichtigung mittelbarer Strukturen auf allen Beteiligungsebenen durch Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen durchgeschaut (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Hat die Finanzbehörde nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG die Besteuerungsgrundlagen für einen zu einem bestimmten Zeitpunkt durch einen bestimmten Rechtsvorgang verwirklichten Erwerbsvorgang gesondert festgestellt, kann sie den Bescheid weder im Einspruchsverfahren noch im Klageverfahren dahingehend ändern, dass der Erwerbsvorgang durch einen zu einem anderen Zeitpunkt und einen anderen Rechtsvorgang verwirklichten Erwerbsvorgang ausgetauscht wird.

3. Ist der Erwerbsvorgang auf einen unzutreffenden Zeitpunkt festgestellt worden, ist der Bescheid aufzuheben und ggf. ein neuer Bescheid über die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zu erlassen.

BFH, Urteil vom 17.6.2020 – II R 18/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2838-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Duldungsanspruchnahme des Kontoinhabers im Fall einer „Kontoleihe“

1. Die Anfechtung gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens gemäß § 191 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO i.V. m. §§ 1 ff. AnfG erfolgt durch Duldungsbescheid.

2. Der Erlass von Duldungsbescheiden kann gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO die Zahlungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner unterbrechen.

3. Die Aufforderung an einen Drittschuldner, mit schuldbefreiender Wirkung auf ein als Eigen-, nicht als Anderkonto geführtes Bankkonto eines anderen zu leisten, kann eine anfechtbare Rechtshandlung i. S. der §§ 1 ff. AnfG sein.

4. Wenn der Empfänger die Leistung des Schuldners nachweislich auszugleichen hat, liegt keine unentgeltliche Leistung i. S. des § 4 Abs. 1 AnfG vor.

5. Die bloße Erteilung einer (Vorsorge-)Vollmacht führt nicht stets zur Zurechnung des Wissens des Bevollmächtigten gemäß § 166 Abs. 1 BGB.

BFH, Urteil vom 30.6.2020 – VII R 63/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2838-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BMF: Unternehmen sparen weiter Energie und erhalten damit eine Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer

Das Bundeskabinett hat am 2.12.2020 auf Grundlage eines Monitoringberichts des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch 2021 wieder den sog. Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer in voller Höhe erhalten können. Demnach haben